

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5084
Urteil Nr. 194/2011 vom 22. Dezember 2011

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 353ter Absatz 1 Nr. 3 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, eingefügt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, vor und nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), gestellt vom Arbeitsgericht Turnhout.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Januar 2011 in Sachen Jan Vandeweerd und der «Dokter Stijn Boenders» PGmbH gegen das Landesamt für soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 19. Januar 2011 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Turnhout folgende präjudizielle Fragen gestellt:

«Verstößt der vormalige Artikel 353ter des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, eingeführt durch Artikel 9 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2004) und wirksam vom 1. Januar 2005 bis zur Ersetzung der Absätze 1 und 2 durch Artikel 201 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 2008), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er in Nr. 3 die Aufrechterhaltung der betreffenden Zielgruppenermäßigungen nur jenen Rechtspersonen vorbehält, die nachweisen, dass sie die Geschäftstätigkeit einer natürlichen Person, die ihr Handelsgeschäft auf sie übertragen hat, weiterführen?»

Verstößt der heutige Artikel 353ter des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 und wirksam seit dem 1. Januar 2009, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er in Nr. 3 die Aufrechterhaltung der betreffenden Zielgruppenermäßigungen nur jenen Rechtspersonen vorbehält, die Unterstützung seitens einer natürlichen Person unter den in Artikel 768 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegten Bedingungen erhalten? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 353ter des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, eingefügt durch Artikel 9 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, in der vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung. Artikel 353ter bestimmte:

«Folgende Arbeitgeber können es in Anspruch nehmen, weiter in den Genuss der in diesem Kapitel vorgesehenen Zielgruppenermäßigungen zu gelangen, die für die zuvor bestehende Rechtsstruktur galten:

1. juristische Personen, die nachweisen, das Ergebnis einer der Rechtshandlungen im Sinne der Artikel 671 bis 679 des Gesellschaftsgesetzbuches zu sein;
2. juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die nachweisen, dass ihr Vermögen das Ergebnis der Zusammenlegung der Aktiva nach der Liquidation einer oder mehrerer juristischer Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht ist, deren Generalversammlungen den

Willen zum Ausdruck gebracht haben, ihr Vermögen zur Gründung der vorerwähnten neuen juristischen Person ohne Gewinnerzielungsabsicht zu verwenden.

3. juristische Personen, die nachweisen, dass sie die Fortsetzung der Handelstätigkeit einer natürlichen Person sind, die ihr Handelsgeschäft auf die vorerwähnte juristische Person übertragen haben.

Die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen bestimmt die Dokumente, die zur Erbringung des Nachweises im Sinne des vorstehenden Absatzes vorgelegt werden müssen ».

B.1.2. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 353<sup>ter</sup> des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, der durch Artikel 201 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) abgeändert wurde und seit dem 1. Januar 2009 in Kraft ist. Artikel 353<sup>ter</sup> bestimmt:

« Folgende Arbeitgeber können es in Anspruch nehmen, weiter in den Genuss der in diesem Kapitel vorgesehenen Zielgruppenermäßigungen zu gelangen, die für die zuvor bestehende Rechtsstruktur galten:

1. juristische Personen, die Begünstigte eines juristischen Umstrukturierungsvorgangs im Sinne der Artikel 671 bis 679 und 770 des Gesellschaftsgesetzbuches sind oder die sich in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung im Sinne der Artikel 668 und 669 desselben Gesetzbuches umwandeln;

2. juristische Personen, deren Vermögen ganz oder teilweise aus den Nettoaktiva einer oder mehrerer juristischer Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht nach deren Liquidation stammt;

3. juristische Personen, die Unterstützung durch eine natürliche Person unter den in Artikel 768 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegten Bedingungen erhalten;

Die Einrichtung zur Einziehung von Sozialversicherungsbeiträgen wird einem Dritten im Verhältnis zu einem Umstrukturierungsvorgang im Sinne des Gesellschaftsgesetzbuches gleichgestellt, und dieser Vorgang beeinträchtigt nicht die Rechte der vorerwähnten Einrichtung, zu prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung und die Aufrechterhaltung der Zielgruppenermäßigungen auf Seiten der juristischen Person, die die Endbegünstigte ist, erfüllt sind ».

B.2. Die beiden präjudiziellen Fragen dienen dazu, vom Hof zu erfahren, ob Artikel 353<sup>ter</sup> Absatz 1 Nr. 3 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 sowohl in der Fassung vor als auch nach dem 1. Januar 2009 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, ausgelegt in dem Sinne, dass er die Fortsetzung der Zielgruppenermäßigungen nur juristischen Personen vorbehalten, die die Handelstätigkeit einer natürlichen Person fortsetzten, die ihr Handelsgeschäft auf die vorerwähnten juristischen Personen übertragen hätten (erste präjudizielle Frage), oder juristischen Personen, die in den Genuss der Einbringung eines Teilbetriebs durch eine

natürliche Person gelangt sind unter den in Artikel 768 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegten Bedingungen (zweite präjudizielle Frage), und dies unter Ausschluss von faktischen Vereinigungen.

Der Hof begrenzt seine Prüfung auf die Situation, in der die Fortsetzung der Zielgruppenermäßigungen juristischen Personen vorbehalten, faktischen Vereinigungen aber nicht gewährt wird.

B.3.1. Artikel 353<sup>ter</sup> des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 bezieht sich auf die «Fortsetzung der Zielgruppenermäßigung im Fall der Umwandlung der Rechtsstruktur des Arbeitgebers» (Abschnitt 3<sup>bis</sup> von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I)).

Die Zielgruppenermäßigung ist eine Maßnahme, die im Hinblick auf den Erhalt von Arbeitsplätzen angenommen wurde und deren Anwendung mit strengen Bedingungen verbunden ist (siehe die Artikel 335 ff. des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002). Es werden mehrere Zielgruppenermäßigungen gewährt, nämlich für ältere Arbeitnehmer, für Langzeitarbeitslose, für Ersteinstellungen, für junge Arbeitnehmer, für Mentoren, für kollektive Arbeitszeitverkürzungen und Viertagearbeit sowie für Umstrukturierungen.

B.3.2. Die Gesetzesänderung vom 27. Dezember 2004 bezweckte, «die Fälle zu verdeutlichen, in denen die Arbeitgeber, die entweder eine Änderung ihrer Rechtspersönlichkeit erfahren haben oder das Ergebnis eines besonderen Vorgangs sind, weiterhin in den Vorteil der Beitragsermäßigungen gelangen können, die der zuvor bestehenden Rechtsstruktur zugute kam» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/001 und 1438/001, S. 24). Es handelte sich unter anderem um «die Übernahme des Handelsgeschäfts eines Selbständigen (der beschlossen hat, in eine Gesellschaft überzugehen) durch eine Gesellschaft» (ebenda, S. 24).

Die anschließende Gesetzesänderung vom 22. Dezember 2008 wurde als notwendig erachtet, weil «die Kontinuitätslösung, die durch das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 eingeführt wurde, nicht perfekt ist; sie deckt nämlich nicht alle Personen und alle Übertragungstransaktionen infolge einer Umstrukturierung in ein System mit juristischer Kontinuität. Daher bezweckt der vorliegende Artikel, innerhalb des Titels von Abschnitt 3<sup>bis</sup> die Transaktionen zu präzisieren, die durch die Kontinuitätsregelung des Rechtes auf Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge für Zielgruppen gedeckt sind: juristische Umstrukturierungen und juristische Umwandlungen eines Arbeitgebers, der in den Vorteil der Zielgruppenermäßigung gelangen kann» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1608/001, S. 135).

B.3.3. Aus diesen Elementen ergibt sich - was durch die Vorarbeiten bestätigt wird -, dass « das Recht auf Aufrechterhaltung dieser Ermäßigungen seine Grundlage in dem Umstand fand, dass [...] die vorher bestehenden Gesellschaften vollständig aufhörten zu bestehen und dass ihr vollständiges Gesellschaftsvermögen, sowohl hinsichtlich der Rechte als auch hinsichtlich der Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft in der Eigenschaft als Anspruchsberechtigte übertragen wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/001 und 1438/001, S. 25).

Außerdem beabsichtigt der Gesetzgeber, « die Liquidation der übernommenen Vereinigung und die Entstehung einer Situation der juristischen Diskontinuität in allen Beziehungen zu Dritten zu vermeiden: Lieferanten, Personal, Kreditinstitute und bezuschussende Behörden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-1608/001, S. 135).

B.4. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Kategorien von Personen zu bestimmen, die in den Genuss bestimmter Ermäßigungen der Sozialversicherungsbeiträge gelangen können. Wenn er hierzu Unterscheidungskriterien verwendet, müssen diese vernünftig gerechtfertigt werden können.

Der fragliche Behandlungsunterschied zwischen juristischen Personen und faktischen Vereinigungen beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob eine Rechtspersönlichkeit besteht, die sich von den Personen unterscheidet, aus denen sich das Gebilde zusammensetzt.

Der Behandlungsunterschied ist relevant hinsichtlich der Zielsetzung, in jene Situationen einzugreifen, in denen die vorher bestehenden Arbeitgeber aufhören zu bestehen.

B.5. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Gesellschaft, die eine Rechtspersönlichkeit besitzt mit allen Folgen, die sich daraus ergeben, und einer faktischen Vereinigung, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung, gegebenenfalls eine gesetzlich festgelegte Rechtsform anzunehmen, in Kenntnis der Dinge getroffen wurde, nachdem die Vor- und Nachteile abgewogen wurden.

B.6. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 353ter Absatz 1 Nr. 3 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, eingefügt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, vor und nach seiner Abänderung durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt